Südwest Mail
Einfach. Kompetent. Persönlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der SÜDWEST-MAIL Brief + Service GmbH · Riedheimer Straße 6 · 89129 Langenau

INHALT

1. Geltungsbereich
2. Vertragsgegenstand und Vertragsverhältnis
3. Rechte und Obliegenheiten des Auftraggebers
4. Zustellung
5. Zusammenarbeit mit Drittunternehmen
6. Besonderheiten bei der Beförderung
7. Beförderungsausschluss
8. Entgelt
9. Briefmarkenkauf
10. Nutzung von Gegenständen, Rückgabepflicht
11. Reklamationen
12. Haftung
13. Brief- und Postgeheimnis, Datenschutz
14. Rücktrittsrecht / Kündigung
15. Sonstige Regelungen

1. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge mit der SÜDWEST-MAIL Brief + Service GmbH, Riedheimer Str. 6, 89129 Langenau (nachfolgend SWM) über die Beförderung von Briefen und anderen Postsendungen im Sinne des § 449 Abs. 1 HGB und § 4 Nr. 1 PostG im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sowie diesbezügliche Zusatz- und Nebenleistungen. Sie umfassen insbesondere folgende Produkte und Dienstleistungen:

- Beförderung von Briefen – auch inhaltsgleichen Briefen (Infobrief) –, Postkarten, und weiteren Briefsendungen;
- Beförderung von Büchersendungen, adressierten Katalogen, adressierten Zeitungen und Zeitschriften und weiteren briefähnlichen Sendungen;
- Einschreiben aller Art, Anschriftenprüfung/-mitteilung, Nachsendung, Rückgabe sowie weitere Zusatzleistungen.

(2) Ergänzend zu diesen AGB gilt die Leistungs- und Preisliste von SWM in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Sofern durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Vereinbarungen der Parteien, die in Absatz 2 genannten Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften über den Frachtvertrag Anwendung (§§ 407 ff. HGB).

(4) Die Beförderung und Zustellung von Briefen und anderen Postsendungen erfolgt zum Teil durch die Deutsche Post AG (DPAG) und weiteren Kooperationspartnern. Die SWM ist insbesondere berechtigt, Sendungen, die außerhalb ihres eigenen Zustellgebiets zugestellt werden sollen, an die DPAG und beauftragte Kooperationspartner zum Zwecke der Zustellung zu übergeben. Die Versendung über die DPAG bzw. die beauftragten Kooperationspartner erfolgen mit Wissen und Zustimmung des Auftraggebers.

(5) Der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsverhältnis

(1) Vertragsgegenstand ist die Beförderung von Sendungen des Auftraggebers vom Ort der Entgegennahme zu dem vom Auftraggeber definierten Zielort.

(2) Die Rechte und Pflichten im Geltungsbereich dieser AGB werden durch den Abschluss eines Beförderungsvertrages zwischen SWM und dem Auftraggeber begründet. In der Regel kommt dieser Vertrag durch die Übergabe von Sendungen oder deren Übernahme in die Obhut von SWM oder durch diese beauftragte Kooperationspartner nach Maßgabe vorliegender AGB zustande. Abweichende Bedingungen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

(3) Soweit eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format, Gewicht etc.) oder in anderer Weise nicht der Leistungs- und Preisliste in der jeweils gültigen Fassung oder diesen AGB entspricht, so steht es SWM frei,

- die Annahme der Sendung zu verweigern, oder
- eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben, oder
- zur Abholung bereit zu halten, oder
- diese ohne Benachrichtigung des Auftraggebers zu befördern und ein entsprechendes Nachentgelt zu erheben.

(4) SWM ist berechtigt, die Beförderung von Sendungen im Einzelfall sowie Vertragsangebote auch in anderen Fällen abzulehnen, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung entgegensteht.

(5) Der Auftraggeber kann auch dann keine Rechte hinsichtlich Vertragsschluss, Behandlung, geschuldetem Entgelt, Haftung etc. aus der unbeanstandeten Entgegennahme und Beförderung seiner Sendung herleiten, wenn er diese mit einer Kennzeichnung versehen hat, die auf eine besondere unter Absatz 3 oder Ziffer 7 fallende Beschaffenheit hinweist oder in sonstiger Weise darauf verwiesen hat.

(6) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag einschließlich der Haftung kann grundsätzlich nur der Auftraggeber gegenüber SWM geltend machen.

3. Rechte und Obliegenheiten des Auftraggebers

Weisungen des Auftraggebers, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der Preisliste festgelegten Form erfolgen. Weisungen des Auftraggebers, die SWM nach Übergabe/Übernahme der Sendung erteilt werden, sind von SWM nicht zu beachten, soweit nicht die Umleitbarkeit oder Rückholbarkeit zwischen Abholung und Zustellung der Sendung gewünscht wird. Die §§ 418 und 419 des Handelsgesetzbuches werden ausgeschlossen. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass jede Sendung eine Empfängeradresse und eine von außen erkennbare Absenderangabe aufweist. Die Sendung ist so zu verpacken, dass sie von ihr vor Verlust oder Beschädigung geschützt ist und auch SWM oder Dritten keine Schäden entstehen.

4. Zustellung

(1) Die Zustellung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist und der Auftraggeber keine entgegenstehende Vorausverfügung getroffen hat, unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einwurf in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung (z. B. Briefkasten). Soweit der Adressat nicht unmittelbar selbst angetroffen wird, ist eine Aushändigung auch an seinen Ehegatten oder an eine Person, die SWM gegenüber schriftlich zum Empfang der Sendung bevollmächtigt ist zulässig. Ein Nachweis wird nicht verlangt, wenn der Empfangsberechtigte persönlich bekannt ist. SWM ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung der entgegennehmenden Person zu überprüfen.

(2) Ist die Ablieferung einer Sendung nicht in der in Absatz 1 genannten Weise möglich, so kann sie einem Ersatzempfänger ausgehändigt werden. Ersatzempfänger sind Angehörige des Empfängers, des Ehegatten des Empfängers, des Bevollmächtigten, der Inhaber oder Vermieter der in der Anschrift angegebenen Wohnung und die im Betrieb des Empfängers oder des Empfangsberechtigten beschäftigten Personen sowie andere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen sein, von denen den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zum Empfang der Sendung berechtigt sind. Zu den Ersatzempfängern zählen auch Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers.

(3) Ist eine Ablieferung nach den Absätzen 1 und 2 nicht möglich, so unternimmt SWM einen zweiten Zustellversuch an dem nachfolgenden Werktag. Schlägt auch dieser Versuch fehl, so gilt die Sendung als unzustellbar und wird mit diesem Vermerk an den Auftraggeber zurückgegeben. Dies gilt auch, wenn SWM die Ablieferung aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder besonderer Gefahren am Ablieferungsort nicht zumutbar ist.

(4) Sendungen sind unzustellbar, wenn keine empfangsberechtigte Person i. S. d. Absätze 1 und 2 angetroffen, die Annahme verweigert oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Die Verhinderung der Ablieferung über eine vorhandene Empfangsvorrichtung (z. B. Zukleben, Einwurfverbot usw.) gilt ebenfalls als Annahmeverweigerung. Sendungen an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften, Gemeinschaften oder an Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Behörden und Unternehmen gelten als unzustellbar, wenn SWM

gegenüber keine Person schriftlich zum Empfang bevollmächtigt ist.

(5) Kann eine unzustellbare Sendung nicht in der in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Weise abgeliefert oder an den Auftraggeber zurückgegeben werden, ist SWM zur Öffnung berechtigt. Ist der Auftraggeber oder ein sonstiger Berechtigter auch nach Öffnung nicht zu ermitteln und eine Ablieferung auf andere Weise nicht zumutbar, ist SWM nach Ablauf von sechs Wochen zur Veräußerung der Sendung berechtigt. Unverwertbares Gut kann SWM vor Ablauf der Frist vernichten.

(6) Bei falscher Schreibweise der Empfängeradresse, falschen oder fehlenden Angaben, Umzug, Tod, Verweigerung der Annahme oder dem Fehlen einer geeigneten Empfangsvorrichtung kann eine Zustellung nicht gewährleistet werden.

(7) Sollte der Empfänger erkennbar verzogen sein, versucht SWM, die korrekte Adresse zu ermitteln. Gelingt dies, stellt SWM innerhalb des eigenen Zustellgebietes erneut zu. Betrifft die korrekte Adresse ein Gebiet außerhalb des eigenen Zustellgebietes, gibt SWM, soweit datenschutzrechtlich zulässig, die Sendung mit neuer Anschrift an den Auftraggeber unter Berechnung des vereinbarten Entgelts zurück. Kann eine korrekte Adresse nicht ermittelt werden, gibt SWM dem Auftraggeber die Sendung spätestens am Werktag, der auf den Tag des letzten Zustellversuches folgt, zurück.

(8) Wenn nichts anderes vereinbart ist, holt SWM von Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr ab und befördert sie zu einer Annahmestelle der SWM bzw. des betreffenden anderen Zustellunternehmens. Ist die Zustellung zu einem vom Auftraggeber vorgegebenen Termin vereinbart (termingenaue Zustellung), holt SWM die Sendungen beim Auftraggeber ab und übernimmt die erstmalige Zustellung von Sendungen auf den vom Auftraggeber vorgegebenen Termin; jedoch nicht an dem auf die Abholung folgenden Werktag.

(9) SWM nimmt gewöhnlich Zustellungen im Zeitraum von Dienstag bis einschließlich Samstag vor, nicht dagegen an Montagen sowie an Sonn- und Feiertagen. SWM behält sich jedoch vor, in Sonder- und Ausnahmefällen auch an Montagen und Feiertagen Zustellungen vorzunehmen; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

5. Zusammenarbeit mit Drittunternehmen

(1) SWM ist berechtigt, hinsichtlich der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen auch die DPAG und Kooperationspartner (Drittunternehmen) zu beauftragen. Grundsätzlich werden diese Drittunternehmen für SWM als Nachunternehmen tätig (vgl. Ziffer 1 Absatz 4). Nur insoweit SWM unfrankierte Sendungen übernimmt und diese Sendungen selbst mit dem Porto der DPAG für den Auftraggeber frankiert, setzt SWM das Unternehmen der DPAG nicht als Nachunternehmen, sondern vielmehr im Namen des Absenders für den Auftraggeber ein. Ein Vertragsverhältnis über die Beförderungen der Sendungen kommt in dem Falle der Portoverauslagung ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen der DPAG zustande. SWM handelt in diesem Falle lediglich als Beförderungsmittler. SWM hat in diesem Falle einen Anspruch auf Ersatz der entsprechenden Portoauslagen zzgl. einer Servicepauschale.

(2) SWM ist berechtigt, Sendungen des Auftraggebers zu übernehmen, die mit dem Porto der DPAG bereits frankiert sind bzw. unfrankierte Sendungen zu übernehmen. SWM ist berechtigt, Post-Konsolidierungsunternehmen mit der Sendungsaufbereitung, Vorsortierung und Zustellung (Konsolidierungsleistungen) zu beauftragen. Diese Post-Konsolidierungsunternehmen sortieren die Sendungen ausschließlich für SWM vor und liefern die Sendungen dann bei dem Unternehmen der DPAG zum Zwecke der Zustellung für das Konsolidierungsunternehmen ein. Das Konsolidierungsunternehmen wird in diesem Falle als Nachunternehmen für SWM tätig. SWM erbringt gegenüber dem Auftraggeber sowohl eine Konsolidierungstätigkeit sowie auch die anschließende Zustelltätigkeit, auch insoweit sie tatsächlich durch das Unternehmen der DPAG erfolgt.

(3) SWM handelt auch im Falle der Beauftragung und Erbringung und bei der Beauftragung von Konsolidierungsleistungen bei Drittunternehmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung. SWM erbringt gegenüber dem Auftraggeber auch in diesem Falle eine vollständige steuerpflichtige Postbeförderungsleistung. SWM handelt in diesem Falle auf Grundlage des so genannten Beispiel 1 der Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Dezember 2006 über die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Entgelte für postvorbereitende Leistungen durch einen so genannten Konsolidierer, (Aktenzeichen: III A 5 F 7100/177/06).

(4) Etwaig durch die DPAG oder über den Konsolidierer an SWM gewährte Konsolidierungsvergütungen werden nicht an den Auftraggeber ausgekehrt, sondern als Vergütung für die Konsolidierungsleistung einbehalten. Auch die an SWM über einen Konsolidierer ausgezahlten Konsolidierungsvergütungen vereinnahmt die SWM als Leistungsentgelt für sich. Eine, auch nur anteilige, Weitergabe dieser Konsolidierungsvergütungen an den Auftraggeber ist nicht geschuldet.

6. Besonderheiten bei der Beförderung

Bei Infopost, von denen der Auftraggeber mehr als 200 Stück einliefert, gelten, soweit keine in der Leistungs- und Preisliste festgelegte Vorausverfügung getroffen wurde und anderweitige schriftliche Vereinbarungen nicht bestehen, folgende Besonderheiten:

- Die Sendungen müssen vom Auftraggeber in einer besonderen Liste deklariert und getrennt von anderen Sendungsarten nebst einem Muster übergeben werden.
- Sendungen sind nicht rückholbar oder umleitbar.
- Ein Zustellzeitziel wird nicht garantiert.
- Bei erfolglosem erstem Zustellversuch wird die Zustellung ein zweites Mal nicht versucht.
- Nichtzustellbare Sendungen werden nicht recherchiert.

7. Beförderungsausschluss

(1) Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Sendungen,

a) deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;

b) durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können;

c) deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung Einrichtungen erfordert, die gewöhnlicherweise für Sendungen im Sinne dieser AGB nicht vorgehalten werden;

d) die Bargeld, Edelmetalle oder ungefasste Edelsteine, Scheck- oder Kreditkarten, gültige Telefonkarten, oder andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere enthalten, für die im Schadensfall keine Sperrung sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren, II. Klasse).

(2) Werden Sendungen gemäß Absatz 1 an SWM übergeben oder von SWM ohne Kenntnis der fehlenden Beförderungsvoraussetzung in Obhut genommen, gehen sämtliche aus diesen Sendungen selbst und ihrer Beförderung sich ergebenden Gefahren zu Lasten des Auftraggebers. Zudem ist SWM berechtigt, diese Sendungen unfrei zu Lasten des Auftraggebers an den Abholort zurückzubefördern.

8. Entgelt

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, an SWM das für deren Leistungen ausdrücklich vereinbarte Entgelt zu zahlen. Fehlt es an einer ausdrücklichen Vereinbarung, gelten für die Errechnung der sich durch die Vertragserfüllung ergebende Verbindlichkeit des Auftraggebers gegenüber SWM die in der jeweils aktuell gültigen Leistungs- und Preisliste aufgeführten Entgelte.

(2) Die Zahlungsfristen ergeben sich ebenfalls aus der jeweils aktuell gültigen Leistungs- und Preisliste.

(3) Die Erfüllungsgehilfen von SWM sind nicht berechtigt, Forderungen auf anderem als dem in dem gesonderten schriftlichen Beförderungsvertrag (Rahmenvertrag) vereinbarten Wege einzuziehen.

(4) SWM ist berechtigt, für Entgelte und Auslagen Abschlagszahlungen beim Auftraggeber anzufordern.

(5) Das Entgelt kann der Kunde auch dadurch zahlen, dass er seine Sendungen mit Briefmarken der SWM frankiert. Soweit das Sendungsentgelt für die Postdienstleistung der SWM durch Briefmarken entrichtet wird, finden die Bestimmungen dieser AGB Anwendung, soweit sich nicht nachfolgend etwas anderes ergibt.

(6) Briefmarken der SWM gelten für die Annahme von Briefsendungen über stationäre Einrichtungen (z. B. Sammelstellen und/oder Briefkästen) der SWM für Auftraggeber ohne feste Vertragsbindung (Gelegenheitskunden) gegen Vorkasse.

(7) Bei einer Unterfrankierung von Sendungen behält sich SWM das Recht vor, die weiteren Kosten zzgl. Mahnkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen oder die Sendung an den Auftraggeber zurückzuführen.

(8) SWM ist nicht verpflichtet, Briefmarken gegen Erstattung des Nennwertes der Briefmarke zurückzunehmen. Briefmarken von SWM dürfen nicht als sonstiges Zahlungsmittel verwendet werden.

9. Briefmarkenkauf

(1) Es besteht die Möglichkeit, Briefmarken online über die Website von SWM, derzeit www.suedwestmail.de, zu bestellen. Der Kaufpreis wird sofort mit Bestellung fällig. Die Bezahlung erfolgt hierbei per Vorkasse.

(2) Die Präsentation der Briefmarken stellt kein bindendes Angebot der SWM dar. Erst die Bestellung einer Ware stellt ein bindendes Angebot gemäß § 145 BGB dar. Im Falle der Annahme dieses Angebots versendet SWM eine Auftragsbestätigung per E-Mail, wodurch der Kaufvertrag zustande kommt.

(3) Im Übrigen gelten für die Bestellung von Briefmarken über die Website von SWM diese AGB entsprechend. Für die Bestellung von Briefmarken durch Verbraucher im Sinne des § 13 BGB über die Website von SWM gilt zusätzlich die dort abrufbare Widerrufsbelehrung, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

10. Nutzung von Gegenständen, Rückgabepflicht

Nutzt die eine Vertragspartei Gegenstände, die der anderen Vertragspartei zuzurechnen sind, um Arbeiten durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages stehen, auf den sich diese AGB beziehen, akzeptiert die eine Vertragspartei dabei die Anordnungen der anderen Vertragspartei zur Benutzung dieser Gegenstände und unterliegt insoweit auch den Weisungen der Mitarbeiter der anderen Vertragspartei. Schwere Verstöße gegen diese Anordnungen berechtigen zum Nutzungsverbot und zur außerordentlichen Kündigung. Die Gegenstände sind nach Ende des Vertrages zurückzugeben.

11. Reklamationen

Reklamationen über Mängel in der Beförderung müssen vom Auftraggeber innerhalb von zwei Tagen, nachdem dieser vom Vorhandensein der Mängel Kenntnis erlangt hat, gegenüber SWM geltend gemacht werden, da anderenfalls keine Möglichkeit zur sofortigen Prüfung und Nachbesserung durch SWM besteht. Reklamationen, die später als eine Woche nach dem Tag, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden sollen, eingehen, können generell nicht mehr berücksichtigt werden.

12. Haftung

(1) SWM haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Leute oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§ 435 HGB). SWM haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Beförderung von nach diesen AGB ausgeschlossenen Gütern oder anderen nicht bedingungsgerechten Sendungen entstehen.

(2) Im Übrigen ist die Haftung von SWM für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Leute oder ein Erfüllungsgehilfe fahrlässig begangen hat, insbesondere bei Verlust, Beschädigung und nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung auf unmittelbare vertragstypische Schäden und die hierfür vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen begrenzt. Soweit in diesen AGB, insbesondere in den nachfolgenden Absätzen, nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für diese Haftungsfälle die einschlägigen Vorschriften des HGB, insbesondere §§ 431–433 HGB.

(3) Für im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstandene Begleit- und Folgeschäden haftet SWM nicht. SWM haftet weiter nicht für Schäden, deren Ursache sie auch bei größtmöglicher Sorgfalt nicht hätte vermeiden und deren Folgen sie nicht hätte abwenden können, insbesondere bei Streik, höherer Gewalt u. ä. Eine Haftung von SWM ist ferner ausgeschlossen, wenn die Ursache des Schadens in einer Handlung oder einem Unterlassen des Auftraggebers, des Empfängers, des Eigentümers oder eines sonstigen Dritten liegt. Die Vorschriften der §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB bleiben im Übrigen unberührt. Gleiches gilt für andere gesetzliche Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse.

(4) Darüber hinaus ist die Haftung von SWM ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen. Dies gilt auch für Nebenpflichtverletzungen und außervertragliche Ansprüche.

(5) Der Verlust einer Sendung wird unwiderleglich vermutet, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach Übergabe/Übernahme an den Empfänger abgeliefert worden ist und der Verbleib der Sendung nicht ermittelt werden kann. § 424 HGB bleibt im Übrigen unberührt. Es gilt § 438 HGB für die Schadensanzeige. § 438 Abs. 5 HGB gilt nicht. Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann SWM im Falle des Wiederauffindens einer Sendung die Erstattung der nach den vorstehenden Absätzen geleisteten Entschädigung verlangen.

(6) Wird durch den Auftraggeber bei Vertragsschluss ein Warenwert bestimmt, verbunden mit dem Auftrag an SWM, eine entsprechende Transportversicherung abzuschließen, gelten ergänzend die Bedingungen des oder der Versicherer.

(7) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DPAG oder beauftragter sonstiger Kooperationspartner bzw. deren Mitarbeiter bzw. deren Erfüllungsgehilfen haftet SWM nicht. Der Auftrag ist allein durch die Übergabe des Auftraggebers an die DPAG bzw. den beauftragten sonstigen Kooperationspartner ausgeführt.

(8) Die Haftung des Auftraggebers nach § 414 HGB bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die SWM oder Dritten durch die Beförderung nach diesen AGB ausgeschlossenen Sendungen oder durch die Verletzung einer der Pflichten des Absenders nach diesen AGB oder anderen gesetzlichen Vorschriften entstehen. Der Auftraggeber stellt SWM insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei.

(9) Von den Absätzen 2 bis 8 abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie zwischen SWM und dem Auftraggeber schriftlich getroffen worden sind.

13. Brief- und Postgeheimnis, Datenschutz

(1) Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten ernst. Bitte lesen Sie mehr dazu unter www.swp.de/privacy.

(2) Zum Zweck der Erbringung von Postdienstleistungen erhebt, verarbeitet und nutzt SWM personenbezogene Daten der am Postverkehr Beteiligten gemäß den Regelungen der EU-DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), des Postgesetzes (PostG) und der Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV). Zu diesem Zwecke können die Daten auch an andere Unternehmen (Erfüllungsgehilfen) weitergegeben werden.

(3) SWM ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages Daten, die ihr vom Auftraggeber oder Empfänger bekannt gegeben wurden, zu sammeln, zu speichern und datentechnisch zu verarbeiten.

(4) SWM ist weiterhin berechtigt, Daten und Auskünfte über den Beförderungs- oder Ablieferungsverlauf der einzelnen Sendungen zu erheben, zu speichern und datentechnisch zu verarbeiten. Die Datenspeicherung und die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zu eigenen Zwecken. Eine Übermittlung von Daten an Dritte findet ausschließlich im Rahmen bestehender Gesetze und Verordnungen statt.

(5) SWM verpflichtet sich, jede Handlung zu unterlassen, welche der Werbung oder Gewinnung von Kunden, die ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind, für eigene oder fremde Zwecke dient.

(6) SWM wird über bekannt gewordene interne Angelegenheiten der Auftraggeber Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung.

(7) Von SWM eingesetzte Erfüllungsgehilfen werden zur Einhaltung der Absätze 1 bis 7 entsprechend durch SWM verpflichtet und überwacht.

14. Rücktrittsrecht / Kündigung

(1) Soweit in dem jeweiligen Beförderungsvertrag nicht abweichend geregelt, beträgt die ordentliche Kündigungsfrist beider Vertragsparteien hinsichtlich des Beförderungsvertrages 2 Wochen zum Monatsende. Bis zum Vertragsende sind beide Vertragsparteien weiter zur Vertragserfüllung verpflichtet. Insbesondere ist der Auftraggeber bis zum Vertragsende zur Beförderung und Zustellung der eigenen Sendungen durch die SWM in dem bisherigen Umfang verpflichtet. Verletzt der Auftraggeber diese Verpflichtung, ist dieser zur Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 3,90 EUR pro vereinbarten Abholtag an SWM verpflichtet.

(2) Beide Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Beförderungsvertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung ist u. a. die nachträgliche Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahren des Auftraggebers. Hat SWM den wichtigen Grund zu vertreten, so entfällt der Zahlungsanspruch der SWM

gegenüber dem Auftraggeber für die noch nicht erbrachte Leistung bzw. Teilleistung. Hat der Auftraggeber den wichtigen Grund zu vertreten, so hat er, unbeschadet etwaiger anderer Rechtspflichten, für die bis dahin erbrachte Leistung das vorgesehene Entgelt gemäß dem Leistungs- und Preisverzeichnis der SWM, das dem Beförderungsvertrag zugrunde liegt, zu zahlen, mindestens jedoch 20 % des gesamten Auftragswertes, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass Kosten in geringerer Höhe entstanden sind.

(3) Ereignisse höherer Gewalt und von SWM nicht zu vertretende Umstände, die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z. B. Streik, Aussperrung oder Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel etc. berechtigen SWM auch innerhalb des Verzuges, die Beförderung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder -erschwerung kann SWM wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 oder 2 genannten Ereignisse bei SWM oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Die Ausübung dieses Rechtes durch SWM begründet keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers. Ziffer 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Auftraggeber seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweisen kann, dass die komplette oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Ein Rücktritt bezüglich der von SWM bereits erbrachten Teilleistungen ist ausgeschlossen.

15. Sonstige Regelungen

(1) Ansprüche gegenüber SWM können weder abgetreten noch verpfändet werden. Dies gilt nicht für Geldforderungen.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus diesen AGB unterliegenden Verträgen ist Ulm.

(3) Die Europäische Kommission stellt unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit.

(4) Informationen bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist die Südwest-Mail Brief + Service GmbH, Riedheimer Str. 6, 89129 Langenau, Tel: 07345-2010-0, E-Mail: service@suedwestmail.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Neue Pressegesellschaft mbH & Co. KG, – Datenschutzbeauftragter –, Olgastr. 121, 89073 Ulm, E-Mail: datenschutz@swp.de.

Ihre Daten speichern wir gemäß den gesetzlichen Anforderungen nach Vertragsabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften für sechs Jahre bzw. zehn Jahre. Für die Vertragsdurchführung werden wir durch Dienstleister, Transport- und Versandunternehmen unterstützt. Zur Aufbereitung der Daten, der Erstellung und Versendung von Werbung unterstützen uns hierauf spezialisierte Dienstleister. Diesen legen wir im Rahmen der Unterstützung personenbezogene Daten offen. Personenbezogene Daten über fällige unbezahlte und unbestrittene Forderungen können wir vier Wochen nach Zugang der ersten von mind. zwei schriftlichen Mahnungen, bei der wir Sie über eine mögliche Berücksichtigung der Forderungsdaten durch Auskunfteien unterrichten, an die Auskunfteien übermitteln, die diese Daten bei berechtigtem Interesse auch anderen Unternehmen zur Bonitätsprüfung zur Verfügung stellt.

Wenn Sie Ihre Daten nicht bereitstellen, so kann die Postdienstleistung nicht abgeschlossen werden, sonstige vertragsbezogene Anfragen können nicht bearbeitet werden. Wir verarbeiten Ihre Daten für Zwecke der Werbung sowie Übermittlung an weitere Unternehmen, bis Sie der jeweiligen Verarbeitung widersprechen. Die Bereitstellung Ihrer Daten für diese Zwecke ist weder gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, noch für einen Vertragsschluss erforderlich.

Selbstverständlich können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung und/oder Übermittlung an weitere Unternehmen jederzeit widersprechen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite www.swp.de/privacy oder auf Nachfrage von uns. Sie haben uns gegenüber das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Im Fall einer Verarbeitung nach Art. 6 (1) (e) und (f) DS-GVO haben Sie daneben das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Soweit Sie uns eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegeben haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber widerrufen. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

(5) Schlichtung: Das Unternehmen nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.

(6) Für einen zwischen SWM und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SWM ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(7) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.